

**Gebührensatzung
der Gemeinde Eitorf
für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen
vom2018**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung NRW (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014, §§ 1, 2, 4 – 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) und § 24 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Eitorf, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom2018 hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 12.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe einschließlich der Leichenhallen der Gemeinde Eitorf und der im Bestattungswesen von der Gemeinde zu erbringenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle und derjenige, auf dessen Veranlassung Leistungen vorgenommen werden. Daneben ist derjenige gebührenpflichtig, der nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Kosten der Bestattung aufzukommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften für ein und dieselbe Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfälligkeit

Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig. Stundungen und Erlasse richten sich nach den Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 15.12.2015 außer Kraft.

Anlage
zur Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe und Leichenhallen

Gebührentarif

TS*	Gebührentatbestand	Gebühr €
1	Nutzungsrecht an Wahlgräbern	
1.1	mit einer Grabstelle	1.700,00
1.2	mit zwei Grabstellen	3.400,00
1.3	mit drei Grabstellen	5.100,00
2	Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern	
2.1	mit einer Grabstelle	840,00
2.2	mit zwei Grabstellen	1.680,00
3	Urnenkammern (Kolumbarien)	
3.1	Urnenkammer	2.380,00
3.2	Beisetzung in der Urnenkammer	100,00
3.3	Ausbettung aus der Urnenkammer	100,00
4	Verlängerung des Nutzungsrechtes zu 1 und 2 für jedes angefangene Jahr. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.	1/30 der Gebühr aus TS 1 oder 2
5	Gebührenerstattung bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, wenn eine sofortige Nutzung der gesamten Grabstätte möglich ist und der Verzicht innerhalb von 10 Jahren nach Verleihung erfolgt	½ der gezahlten Gebühr
6	Nutzungsrecht an Reihengrabstätten (mit Pflegeverpflichtung)	
6.1	für Tote über 5 Jahre	800,00
6.2	für Tote unter 5 Jahre	80,00
6.3	als Urnengrabstelle	300,00
7	Bereitstellung eines Rasen-Reihengrabes (ohne Pflegeverpflichtung)	
7.1	für Tote über 5 Jahre	1.000,00
7.2	für Tote unter 5 Jahre	180,00
7.3	als Urnengrabstelle	250,00
8	Grabstellen im Begräbniswald	
8.1	als Einzelgrabstelle	180,00
8.2	am Familienbaum mit bis zu 4 Grabstellen	1.440,00
8.3	am Familienbaum mit bis zu 8 Grabstellen	2.880,00
9	Anonyme Gräber	
9.1	mit einer Grabstelle	1.000,00
9.2	mit einer Urnengrabstelle	300,00
9.3	für Aschenbeisetzungen je Grabstelle auf dem Grabfeld	250,00
10	Grabanfertigung einschl. Grabauskleidung und Wiederverfüllen	
10.1	für Personen unter 5 Jahre	150,00
10.2	für Personen über 5 Jahre	600,00
10.3	für eine Urnenbeisetzung	200,00
10.4	für eine Aschenbeisetzung im Begräbniswald / auf dem Grabfeld	200,00
10.5	Bei Verwendung eines Grabhüllensystems Aufschlag zu 7.1 und 7.2	80,00 zzgl. bare Auslagen für Material

11	Aus- und Umbettung von Leichen	
11.1	bei Personen mit einem Sterbealter bis 5 Jahren	
11.1.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	384,00
11.1.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	344,00
11.1.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	304,00
11.1.4	bei vollständigem Ablauf der Ruhefrist	304,00
11.2	bei Personen mit einem Sterbealter über 5 Jahren	
11.2.1	bei bis zu 5 Jahren Ablauf der Ruhefrist	742,00
11.2.2	bei bis zu 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	702,00
11.2.3	bei mehr als 10 Jahren Ablauf der Ruhefrist	662,00
12	Aus- und Umbettung von Urnen	200,00
13	Nutzung der Leichenhallen	
13.1	Trauerfeier (einschl. Aufbewahrung einer Leiche)	230,00
13.2	Aufbewahrung einer Leiche ohne Trauerfeier je angefangenen Tag	25,00
13.3	Leichenöffnung (Obduktion) in der Leichenhalle	230,00
14	Aufstellen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen	
14.1	Erteilung einer Genehmigung zum erstmaligen Aufstellen	5% der Baukosten
14.2	Mindestgebühr zu Ziffer 10.1	15,00
14.3	Höchstgebühr zu Ziffer 10.2 und 10.3	150,00
15	Zulassung von Steinmetzen und Bildhauern einschl. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen (Wege, Wasserstellen) jährlich	30,00
16	Einebnen von Grabstätten	
17.1	je Grabstelle	150,00
17.2	je Grabstelle bei einem Grab für Personen unter 5 Jahren	80,00
17.3	bei einem Urnengrab	100,00
18	Pflegegebühr bei Verzicht auf Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist	
18.1	bei Wahlgräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	10,00
18.2	bei Reihengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	10,00
18.3	wie 18.2 für Personen unter 5 Jahren	5,00
18.4	Bei Urnengräbern je Grabstelle und angefangenem Jahr	5,00
19**	Pflegegebühr bei Übernahme noch nicht belegter Wahlgräber je Grabstelle und angefangenem Jahr	10,00

*) Tarifstelle

**) nur bei Ermöglichung Vorratskauf Wahlgräber nötig